

149. St. Ludgersburg den 25. Februar 1665. (C. h. Häuser-Schätzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster &c.

Behuß Erlangung einer genauen Nachweisung aller im stiftischen Gebiete gelegenen Häuser und Wohnungen, wo Rauch ausgehet, ohne Ausnahme, sollen die Beamten alle Bewohner eines jeden Kirchspiels, an einem feststehenden Tag, zum Erscheinen in Person oder mittelst Stellvertreters vor dem Verichte ihres Wohnortes, anweisen, um daselbst „die Qualität seines Hauses oder Wohnung, ob es nemlich ein bürgerliches oder ander, in Stadt, Wigbolt, Flecken oder Dorf, auf'm Kirchhof, geist- oder weltlichen Grunde belegenes, von Schatzungen oder andern Auflagen befreietes oder unbefreietes Haus, zweiflügiges, ganzes oder halbes Erb, Pferde- oder andere gemeine Köttere, Brincksigerei, Bachhaus oder sonsten eine Wohnung auf einer Kammer, oder andere Gestalt, wie solches erdacht werden könne, sey“, zum gerichtlichen Protokoll anzugeben. Von den aus diesen Angaben zu bildenden genauen Verzeichnissen, müssen zwei Ausfertigungen, eine an den Landesherrn und eine an die Pfennings-Kammer, binnen kurzer Frist, eingesandt, und sollen gegen die in dieser und obiger Beziehung sämigen Unterthanen und Behörden schwere Geldstrafen verhängt werden.

Bemerk. Conf. die Hausstätten-Schätzung de 18. Juni 1665 ad Nr. 145 b. S., behuß deren Ausschreibung das vorbezeichnete Verzeichniß erfordert worden ist.

150. Münster den 16. März 1665. (E. 1. b. Fremden-Polizei zu Münster.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster &c.

Um in der Stadt und Festung Münster das Einschleichen und den Aufenthalt fremder, gefährlicher Untriebe und Handel verdächtiger Personen zu verhüten, wird landesherrlich verordnet, daß alle einziehende Fremde von der Thormache zur Hauptwache, und von dort, nach gehöriger Erkundigung und Aufzeichnung ihrer Absichten, in ihr Gast- oder anderes Privat-Haus geführt werden sollen; daß alle Wirthe und Privatleute jeden Abend nach

dem Thorschlusse die geschickene Aufnahme und stattfindende dauernde Beherbergung von Fremden, der Hauptwache schriftlich anzeigen müssen; daß von Letzterer jeden Abend eine Fremdenliste, mit den Thorschlüsseln dem Landesherrn oder dem Festungskommandanten übergeben, auch die Visitation der Wirthshäuser bewirkt werden soll; daß nach dem Zapfenstreich in den Gast- und Wirthshäusern weder Bier noch Wein geschenkt werden soll, auch kein Fremder sich ohne Begleitung eines Einwohners auf der Straße darf finden lassen; daß keine Niederlassung eines Fremden in der Stadt auf ein halbes oder ganzes Jahr, ohne Erlaubniß des Stadtrichters geschehen darf; und daß die gegen diese Vorschriften handelnden Wirthe, und andere aus Freundschaft oder Bekanntschaft Fremde beherbergende Privatleute, mit 100 Goldg., auch wohl „bei verspürender Gefährlichkeit, mit Leib- und Lebensstraff und Confiskation der Güter“ belegt werden sollen.

151. Ahns den 15. Juli 1666. (E. 1. b. Pest-Seuche.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster &c.

Um die weitere Verbreitung der in dem stiftischen Gebiete ausgebrochenen Pest-Seuche möglich zu hindern, werden ausführliche, im Wesentlichen folgende, Vorschriften ertheilt:

1. In den Städten soll täglich, auf dem Lande wöchentlich zweimal Gottesdienst gehalten, dabei für die Verstorbenen und um Abwendung weitern Uebels geflehet werden. Die Seelsorge bei den Erkrankten soll wo möglich durch einen besondern Geistlichen geschehen, wo dieser fehlt darf der bei den Insicirten fungirende Seelsorger nur nach vorheriger Wechselung der Kleider wieder mit Gesunden in Berührung kommen.

2. Jeder Erkrankungsfall muß sofort angezeigt und von dem örtlich anzuordnenden Chirurg oder Krankenmeister untersucht, resp. dieses von denselben in einem besondern Ueberwurfskleide von Keinen bewirkt werden.

3. Die Pestinsicirten müssen sofort aus ihren Wohnungen, in weit abge sonderte vorhandene oder zu bauende Häuser oder Baracken durch eigends zu bestellende Träger gebracht, und dort von besondern Wärterinnen gepflegt werden; auch sollen

4. die Leichen der Gestorbenen von besondern Leichenbestattern, auf einem eigends dazu anzuschaffenden Karren, an entfernten, außerhalb der Städte und bewohnten Orttschaften auszumittelnden Orten bei Kapellen und dergl. beerdigt und dabei nur die Begleitung des Geistlichen gestattet werden.

5. Die Häuser, in welchen sich ein Pest-Krankheits- oder Todesfall ereignet, müssen nebst ihren Einwohnern wenigstens vier Wochen lang abgesperrt, oder letztere in besonders einzurichtenden Reinigungs-Lokalen auf vier Wochen untergebracht, in beiden Fällen aber von anzustellenden Wärtern mit ihren Lebensnothwendigkeiten, ohne individuelle Berührung, versehen werden. Wenn in demselben Hause aber ein zweiter Pestfall eintritt, so müssen die Bewohner sofort in die vorhandene Quarantaine-Anstalt während 6 Wochen gebracht, auch die Häuser bis zu ihrer, durch besondere Leute zu bewirkenden Reinigung abgeschlossen werden. Jedes in einem inficirten Hause gewesene, oder mit Pestkranken in Berührung gekommene Individuum soll durch Tragung eines weißen Stechens, oder eines rothen Kreuzes auf der Brust ausgezeichnet, auch die noch nicht gereinigten Häuser mit einem Strohzkranz oder weißen Kreuz auf der Thüre versehen werden.

6. Jedem Gesunden ist alle Gemeinschaft mit den Inficirten, ihren Wärtern und den in Aussicht gestellten Personen, sowie die Betretung der inficirten Häuser, bei schweren Geldstrafen zum Besten der Pestkranken, verboten; derjenige aber, welcher diebischer Weise oder auch aus sonstigem Rechtsgrunde irgend etwas aus den inficirten Häusern wehbringt oder dergleichen annimmt, soll nicht nur dessen, so ihm durch Erbrecht anheim gefallen sein möchte, verlustig sein, sondern auch noch mit Confiskation der Hälfte seiner andern Güter und sonst fürzlich bestraft werden.

7. Katzen und Hunde sollen getödtet oder letztere festgelegt, auch die Schweine aus den Städten und ländlichen Wohnungen, abgesondert ins Freie geschafft werden.

8. Der Besuch in- und ausländischer Orte, welche inficirt oder dessen verdächtig sind, darf nicht gestattet und soll desfalls strenge Aufsicht geführt, auch mit denjenigen benachbarten inländischen Orttschaften, wo 10 und mehr Häuser inficirt sind, aller Handelsverkehr unterlassen werden. Die Lokalbeamten sollen die in ihrer Nähe

als inficirt bekannten Orte öffentlich bekannt machen und an den Stadthoren deren Verzeichniß anheften lassen.

8. Das verfaßte Reglement für Aerzte und Krankenküster über die Behandlungsart der Pest-Kranken, sowie die Verhaltens-Regeln und Präservative für Gesunde, soll durch den Druck veröffentlicht werden.

9. Die obigen Vorsichts- u. a. Maßregeln sollen, in der noch pestfreien Stadt Münster, sowie in den andern noch gesunden Orten von den Militär- und Civil-Behörden streng gehandhabt, und von Letztern besonders dafür gesorgt werden, daß, den Bedürftigen jedes Ortes aus öffentlichen Mitteln, den Wohlhabenden für ihr Geld, hinlänglicher Lebensbedarf an Brod, Bier, Fleisch u. a. Nothwendigkeiten beschafft werde. Die zu solchem Ende nothwendigen Geldmittel sollen in jedem Amt durch Schatzungsbeisatz gemeinschaftlich aufgebracht, bis dahin aber aus den landesherrlichen Kammergefällen vorgeschossen werden.

Bemerk. Unterm 10. October 1666 (E. 1. h.) ist, bei der in der Stadt Münster nicht pünktlich genug befolgten Pest-Ordnung, deren Beachtung wiederholt befohlen, und sind zugleich weitere Vorschriften, nebst schärfern Strafbestimmungen ertheilt worden, aus welchen der zu Münster stattgefundenen Ausbruch der Krankheit erhellet. Durch den daselbst residirenden landesherrlichen Leibarzt sind unterm 26. October 1666 (E. 1. h.) Präservativ-Vorschriften und Heilungs- und Verhaltensregeln durch den Druck bekannt gemacht und darin über die Krankheitsform Folgendes angemerkt worden:

„Wenn aber am Hals, hinter den Ohren, unter den Armen, oben an den Beinen oder sonsten am Leibe, Drüsen oder Beulen uffschießen, oder graue, rothe, braune oder schwarze, brennende Hitzblattern da und dort am Leibe hervorkommen und sich sehen lassen (welche zwar die allergewißte Kennzeichen seind), so hat der Mensch, alsdann eine geraume Zeit bevor die Pestilenz in seinem Busen gebrüet und ist der Gift bei ihm schon zimlich tief eingewurzelt.“

Durch Verordnung d. d. Münster den 23. Septem-ber 1676 (E. 1. h.) sind, wegen der „leider hin und wieder eingefallenen bekleibliche Krankheiten, alle öffentliche Hochzeiten, Kindtauffen, Glasebier, Bruder-

„schafften und alle andere dergleichen weitläufige Beisammmentünfte“ bis auf weitere Erlaubniß bei schwerer Geld- u. a. Strafe verboten worden.

152. Münster den 18. Mai 1667. (E. 1. e. u. T. d. Fiskalats-Prozeß-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster zc.

Publikation einer fiskalischen Prozeß-Ordnung, wodurch das von dem landesherrlichen Fiskalats-Gerichte, und von dem Advokaten fisci, behufs Bestrafung der von Räktern in den stiftischen Gebieten erkundeten oder sonst zur Anzeige gelangten Excessen, zu beachtende Prozeßverfahren ausführlich bestimmt, und vorgeschrieben wird: daß die in den wöchentlich zweimal zu bewirkenden Fiskalats-Gerichtssitzungen zu fallenden Erkenntnisse (— von welchen nur eine Berufung an den Landesherrn ohne neue Verhandlung der Sache, und wonach nur eine hierauf zu gestattende Revision zulässig ist —) vierteljährig, an die landesherrliche Kanzlei zur Festsetzung der Brüchten eingesandt und hernach der fürstlichen Hofkammer zur Einziehung der Geldstrafen überwiesen werden sollen.

Bemerk. Unterm 17. Mai ej. a. (T. d.) ist dem landesherrlichen Advokaten fisci ein, seine Dienstobliegenheiten und Verpflichtungen in 18 §§. ausführlich festsetzendes Reglement ertheilt worden.

153. Münster den 18. Mai 1667. (E. 1. e. u. T. d. Brüchten-Appellations-Prozeß.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster zc.

Festsetzung einer Brüchten-Appellations-Ordnung, wodurch das prozeßualische Verfahren in denjenigen Fällen vorgeschrieben wird, wenn von den Brüchten-Erkennnissen der Untergerichte an das landesherrliche Fiskalats-Gericht die Berufung eingemittelt wird, sodann auch bestimmt wird, daß bei eintretender Desertion oder Verwerfung der Appellation die unterliegende Parthei als Strafe des frevelhaften Prozeßes den Betrag des ursprünglichen Brüchtensatzes erlegen soll, welcher, nebst den Kosten der

Appellations-Instanz, mit der frühern Gelbbuße zc. von den Rentmeistern einzuziehen, jedoch an die fürstliche Hofkammer direkt abzuliefern ist.

154. Sassenberg den 12. Januar 1669. (M. 1. d. Prozeß-Bergleiche.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster zc.

Zur bessern Handhabung des — in Folge des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1654 — bereits früher erlassenen Befehles: daß die rechtsreitenden Partheien vor Zulassung zum Prozesse zu gültigem Bergleiche vermort werden sollen, wird landesherrlich weiter verordnet:

1. daß es jedem, bei 10 bis 20 Gldgl. Strafe, verboten ist, bei den stiftischen geistlichen und weltlichen Ober- und Untergerichten einen Prozeß zu beginnen, „wenn nicht zuvorderst, dieser unser gnädigsten Verord- nung und Deklaration gemäß, die Güthlichkeit versucht worden“;

2. daß zu diesem Ende, von den fürstlichen Lokal-Beamten und Richtern, mit alleiniger Zulassung des Gerichtschreibers, ein in der ersten Woche jedes Monates abzuhaltender „güthlicher Vergleichs-Tag“ zeitig vorher bestimmt werden soll, zu welchem

3. die Recht suchende Parthei sich anmelden und ihren Gegner, durch die Vermittlung der Behörde, mündlich (unter Strafandrohung von 1 bis 2 Gldgl.) vorladen lassen soll;

4. daß an diesen Vergleichs-Tagen die persönlich erscheinenden Partheien, mit Beseitigung alles schriftlichen Verfahrens, nur „durch güthliches Zwischensprechen, der Willigkeit und erwogenen Umständen nach, in der Güte von einander zu setzen versucht werden, und zu dessen Beförderung, die Partheien mit ihrem Beweis und Gegenbeweis, so viel möglich gefast, dorthin kommen sollen“;

5. daß, beim Mißlingen des ersten Sühne-Versuches, die Partheien in demselben Termine, und zwar mündlich, auf den nächsten Vergleichs-Tag wieder geladen werden müssen, und daß dieselben erst, nach dem alsdann noch